

Verkündungsblatt 22|2022

Ausgabedatum 30.09.2022

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Institutsordnung des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht
(IPA) der Juristischen Fakultät Seite 2

Änderung der Promotionsordnung und Prüfungsordnung für den Promotions-
studiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Seite 5

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.07.2022 die nachstehende geänderte Institutsordnung des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 28.09.2022 genehmigt. Sie tritt mit dem Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Institutsordnung des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Juristischen Fakultät

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Aufgaben

Das IPA dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung innerhalb der Juristischen Fakultät. Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere:

1. die Vertretung des Prozessrechts in Forschung und Lehre;
2. die Vertretung des Anwaltsrechts in Forschung und Lehre;
3. die Durchführung und Weiterentwicklung des anwaltsorientierten Zertifikatsstudiums (ADVO-Z) zur Verknüpfung von Theorie und Praxis;
4. die Vermittlung der rechtsberatenden Perspektive und der berufsspezifischen Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 DRiG) in den Pflichtvorlesungen;
5. die Stärkung der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Elemente auf den Gebieten des materiellen Rechts und des Prozessrechts;
6. die Veranstaltung von Tagungen u. ä. zur Förderung der nationalen und internationalen Forschung, Lehre und Weiterbildung;
7. die Zusammenarbeit mit Vertretern der Rechtsanwaltschaft, den Landesorganisationen der Anwaltschaft und anderen am Anwaltsrecht interessierten Kreisen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des IPA sind die Inhaberinnen und Inhaber der im Folgenden aufgeführten Lehrstühle der Leibniz Universität Hannover:
 1. Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht
 2. Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
- (2) Institutsmitglieder sind darüber hinaus die wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Lehrstühle.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand Honorarprofessuren und Lehrbeauftragte der Juristischen Fakultät sowie ausländische Professorinnen und Professoren jeweils für fünf Jahre zu Mitgliedern wählen.

§ 4 Organisation

Organe des IPA sind der Vorstand, die Geschäftsführung und der Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des IPA obliegt dem Vorstand, der die Verantwortung gegenüber der Juristischen Fakultät trägt. Der Vorstand beschließt die Organisation, das Budget und die Jahresabrechnung sowie die für das

Institut wesentlichen Entscheidungen. Er entscheidet auch über den Einsatz der am IPA tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Lehrstuhl zugeordnet sind. Die Zuständigkeiten der Juristischen Fakultät bleiben unberührt.

- (2) Der Vorstand besteht aus den Inhaberinnen und Inhabern der dem IPA zugeordneten Lehrstühle der Juristischen Fakultät und einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Das Vorstandsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von der entsprechenden Satzungsgruppe des IPA in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss weitere (am Institut tätige) Personen nach § 3 Abs. 3 auf jeweils fünf Jahre in den Vorstand kooptieren.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor zur Wahrnehmung der Budgetverantwortung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Wählbar sind nur hauptberuflich an der Leibniz Universität tätige Professorinnen und Professoren.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt das IPA innerhalb der Fakultät und nach außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie der Vorsitz im Vorstand obliegen der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor. Zudem ist sie oder er den anderen Mitgliedern des Vorstands sowie dem Fakultätsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verwendet die finanziellen Mittel des Instituts im Rahmen des Budgets. Sie oder er trägt die haushaltsrechtliche Verantwortung.

§ 7 Beirat

- (1) Das IPA hat einen Beirat von mindestens fünf und maximal fünfzehn sachverständigen Mitgliedern, die sich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Anwaltsinstitutionen, Presse/Verlag und Verwaltung zusammensetzen sollen. Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Zeit von fünf Jahren ernannt.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, das IPA zu beraten und bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung, insbesondere der anwaltsorientierten Ausbildung, zu unterstützen. Die Tätigkeit im Institutsbeirat ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils zwei Jahre beträgt. Wiederwahlen sind möglich. Die oder der Beiratsvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Der Vorstand des Instituts informiert den Beirat regelmäßig über die Tätigkeit des IPA sowie über die Verwendung der dem Institut bereitgestellten Mittel.
- (4) Der Institutsbeirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der oder des Beiratsvorsitzenden unter Teilnahme des Vorstands zusammen.

§ 8 Beschlussfassung und Sitzungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor (oder im Fall der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter) die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er kann sie ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (2) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Semester stattfinden. Der Vorstand tagt während der Vorlesungszeit.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, eine virtuelle oder eine gemischte Sitzung aus Anwesenden und virtuell ist möglich. Ob eine Sitzung mit Anwesenden, eine virtuelle oder eine gemischte Sitzung stattfindet, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Räume und Geräte, über die Verwendung von der personellen Ressourcen sowie die Sachmittel des Instituts. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder des Vorstands, welche hauptberuflich an der LUH tätig sind.
- (2) Über die Verwendung von Dritt-, Berufungs- und sonstigen Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die entsprechenden Mittel eingeworben hat.
- (3) Sofern die Universität die Drittmittel um einen Bonus aufstockt, kommt dieser anteilig denjenigen Institutsmitgliedern zugute, die die Drittmittel eingeworben haben.

§ 10 Kooperationen

Das IPA bemüht sich, bestehende Kooperationen mit verschiedenen Institutionen auszubauen und neue Kooperationen einzugehen. Im Bereich der anwaltsorientierten Ausbildung sind dies vor allem die Rechtsanwaltskammer Celle und der Verein zur Förderung anwaltsbezogener Ausbildung an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover sowie die Hans Soldan Stiftung. Im Bereich der Forschung baut das IPA ein europäisches und internationales Forschungsnetzwerk aus. Hierzu sollen geeignete Forschungspersonlichkeiten als Mitglieder des Instituts im Sinne von § 3 Abs. 3 und kooptierte Vorstandsmitglieder im Sinne von § 5 Abs. 4 gewonnen werden.

§ 11 Satzungsänderung und Geschäftsordnung

- (1) Entwürfe zur Änderung der Institutsordnung bedürfen zur Vorlage im Fakultätsrat der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Zur näheren Ausgestaltung der Institutsordnung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach der Bestätigung durch den Fakultätsrat mit dem Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher vorhandenen Institutsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.09.2022 folgende Änderung der Promotionsprüfung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 28.09.2022 genehmigt.

**Änderung der Promotionsordnung und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vom 22. Februar 2007
mit Änderungen vom 19. Juli 2011, 13.01.2017 und vom 28.09.2022**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Fakultät) hat die folgende Promotions- und Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Akademische Grade

- (1) Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium und das Promotionsverfahren im Rahmen des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Fakultät verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren den akademischen Grad „Doktor bzw. Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)“.
- (3) Als seltene Auszeichnung verleiht die Fakultät in einem Ehrenpromotionsverfahren den akademischen Grad „Doktor bzw. Doktorin der Wirtschaftswissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.)“.

§ 2 Promotionsleistungen

¹Die Promotionsleistungen umfassen das Promotionsstudium gemäß §§ 6 und 7 sowie eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste wirtschaftswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und ihre mündliche Verteidigung (Disputation). ²Die Dissertation kann eine gemeinschaftliche Forschungsarbeit sein, sofern sich die einzelnen Beiträge abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 3 Promotionskollegium

- (1) ¹Mitglieder des Promotionskollegiums sind die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ²Diese gehören dem Promotionskollegium nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät noch zwei Jahre lang an.
- (2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether-Programm der DFG, die Volkswagenstiftung, das European Research Council oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden, können auf Beschluss des Fakultätsrats in das Promotionskollegium aufgenommen werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium mit Prädikatsexamen im Fachgebiet der Promotion an einer anerkannten Hochschule in Deutschland oder vergleichbaren Institutionen im Ausland voraus.
- (2) Der Fakultätsrat kann die Zulassung beschließen und an Auflagen binden, wenn der in Abs. 1 genannte Grad in einem anderen Fachgebiet oder im Ausland erworben wurde; im letzteren Fall entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat die Zulassung beschließen, wenn der in Abs. 1 genannte Grad ohne Prädikatsexamen erworben wurde.
- (4) ¹Der Fakultätsrat kann Personen, denen in Deutschland ein Bachelorgrad verliehen wurde, bei herausragender Befähigung aufgrund einer Eignungsfeststellung durch ein persönliches Gespräch mit dem vorschlagenden Mitglied des Promotionskollegiums nach § 5 und zwei weiteren vom Dekanat bestimmten Mitgliedern des Promotionskollegiums über die bisherige wissenschaftliche Arbeit zur Promotion zulassen. ²Die Zulassung kann an die Auflage gebunden werden, dass bis zu zwei Kurse mit in Summe maximal 10 ECTS im hiesigen Masterstudium zusätzlich im Promotionsstudium erfolgreich absolviert werden müssen. ³Näheres dazu regelt und entscheidet der Fakultätsrat.

§ 5 Annahme zur Promotion

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung einer Dissertation über das beabsichtigte Thema zu betreuen und ein Promotionsverfahren durchzuführen.
- (2) ¹Die Annahme zur Promotion erfolgt auf Vorschlag eines Mitglieds des Promotionskollegiums. ²Dem Vorschlag sind ein Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang, beglaubigte Zeugnisse über das Studium und eine Betreuungsvereinbarung beizufügen.
- (3) Das Dekanat beschließt die Annahme, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind.
- (4) ¹Die Annahme zur Promotion wird auf Antrag der bzw. des Angenommenen zurückgenommen. ²Die Annahme kann außerdem aus triftigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn Pflichten der Betreuungsvereinbarung oder die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durch die Doktorandin oder den Doktoranden schwerwiegend verletzt oder die Zulassung oder Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt wurden. ³Sie erlischt nach Ablauf von sechs Jahren und kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

§ 6 Umfang des Promotionsstudiums

- (1) ¹Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften erstreckt sich in der Regel über 6 Semester. ²Es umfasst insgesamt 30 Leistungspunkte (LP, 1 LP = 30 Stunden Arbeitsumfang) nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage 1) sowie des zugehörigen Modulhandbuchs (Anlage 2 und 3). ³Der Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften ist teilzeitgeeignet.
- (2) ¹Für einzelne Promotionsprogramme, sofern vorhanden, können ggf. in Anlage 4 Art und Umfang des erfolgreich zu absolvierenden Promotionsstudiums abweichend von Absatz 1 festgelegt werden. ²Die Anlage muss für jedes Programm eine gesonderte Modulübersicht ausweisen.
- (3) ¹Das Promotionsstudium endet durch
 - a) Widerruf oder Rücknahme der Zulassung für den Promotionsstudiengang oder
 - b) die Beendigung oder Erlöschen des Doktorandenverhältnisses (§5 Abs 4).

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Teilnahme am Studienprogramm setzt die Immatrikulation voraus. ²Eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Veranstaltungen wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen, Noten werden nicht vergeben.
- (2) Als Leistungsarten sind möglich: Präsentation und Referat oder Koreferat, Diskussionsleitung, Bericht, mündliche Prüfung, nichtselbstständige Lehre, fachspezifische Prüfungsformen.
- (3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Promotionskollegiums können außerhalb des Promotionsstudiengangs erbrachte Leistungen und auswärtige Veranstaltungen anerkannt werden. ²Dies gilt auch für Angebote zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation. ³Hierzu hat das antragstellende Mitglied darzulegen, in welchem Bereich die Leistung in welchem Umfang (Anrechnungspunkte) eingebracht werden soll sowie welche Leistungsart erbracht worden ist. ⁴Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (4) Ein Leistungsnachweis gilt als „nicht bestanden“, wenn nicht angetreten wird oder die zu prüfende Person von einem bereits angetretenen Leistungsnachweis zurücktritt, soweit das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen wird.
- (5) ¹Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung als „nicht bestanden“ gewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf des Leistungsnachweises schuldig gemacht hat, kann von seiner Fortsetzung ausgeschlossen werden. ³Die Leistung wird dann als „nicht bestanden“ gewertet.
- (6) ¹Nicht bestandene Leistungen können zweimal wiederholt werden. ²Ein Wiederholungstermin muss frühestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden.
- (7) Das Promotionsstudium ist bestanden, wenn die Module, die in § 6 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3 oder alternativ ggf. in Anlage 4 genannt werden, nach den dort beschriebenen Kriterien zum Umfang bestanden worden sind und mindestens 30 Leistungspunkte erworben wurden.

- (8) ¹Das Promotionsstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 6 erforderlich ist, gemäß Abs. 6 nicht mehr möglich ist. ²Über das endgültig nicht bestandene Promotionsstudium ergeht ein schriftlicher Bescheid. ³§ 12 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Dekanat eröffnet das Verfahren auf Antrag, dem folgende Nachweise und Anlagen beizufügen sind:
1. Drei gebundene Exemplare der Dissertation, eine elektronische Version sowie ein Schriftenverzeichnis; davon abweichend kann die Dekanin oder der Dekan nach Absprache auf gebundene Exemplare verzichten;
 2. der Nachweis über die Annahme gemäß § 5;
 3. der Nachweis über das ordnungsgemäße Absolvieren des Promotionsstudiums;
 4. ein Nachweis über einen Vortrag auf einer auswärtigen wissenschaftlichen Tagung;
 5. eine Erklärung über anderweitige Promotionsversuche;
 6. eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig ohne Hilfe Dritter verfasst wurde, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben wurden und Stellen, die den Schriften anderer Autoren und Autorinnen entnommen wurden, also solche kenntlich gemacht sind;
 7. Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (2) ¹Zusammen mit der Eröffnung setzt das Dekanat aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionskollegiums eine Prüfungskommission mit drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern ein. ²Zwei Mitglieder erstellen je ein Gutachten über die Dissertation, ein weiteres Mitglied übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission. ³Abweichend von Satz 1 darf eine Minderheit der Mitglieder der Prüfungskommission einer anderen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder einer anderen Hochschule oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule angehören.
- (3) Ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das von den Vertretern dieser Gruppe im Fakultätsrat benannt wird, gehört der Prüfungskommission mit beratender Stimme an.

§ 9 Gutachten und Voten

- (1) ¹Die Gutachten sind binnen drei Monaten zu erstellen. ²Darin ist die Dissertation, gegebenenfalls mit Auflagen, unter Verwendung folgender Notenstufen zu bewerten: Summa cum laude (mit Auszeichnung), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (bestanden), non sufficit (nicht bestanden).
- (2) ¹Das Dekanat legt die Dissertation und die Gutachten zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionskollegiums aus. ²Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedes Mitglied des Promotionskollegiums ein schriftlich begründetes Votum zur Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation abgeben.

§ 10 Entscheidung über die Dissertation

- (1) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mit mindestens „rite“ bewertet wurde und kein ablehnendes Votum gemäß § 9 Abs. 2 vorliegt.
- (2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sie in beiden Gutachten mit „non sufficit“ bewertet wurde.
- (3) ¹In den übrigen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme der Arbeit. ²Zur Vorbereitung der Entscheidung kann sie weitere Gutachten einholen.
- (4) Sofern die Annahme nach § 9 Abs. 1 mit Auflagen empfohlen wurde, entscheidet die Prüfungskommission über die zu erfüllenden Auflagen.

§ 11 Disputation

- (1) ¹Nach Annahme der Dissertation findet die Disputation statt. ²Diese kann nach Absprache mit der Kommission auch in einem technischen Verfahren durchgeführt werden. ³Zu dieser wird mit einer Frist von mindestens sieben Tagen eingeladen. ⁴Wird dieser Termin ohne triftige Gründe versäumt, gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (2) ¹Die Disputation dauert in der Regel bis zu zwei Stunden und wird in deutscher oder englischer Sprache geführt. ²Die Disputation ist hochschulöffentlich; dies gilt nicht für die Beratung des Ergebnisses.
- (3) ¹Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission über das Bestehen der Disputation. ²Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, wiederholt

werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Die Disputation ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt oder wenn der Antrag auf Wiederholung nicht fristgerecht gestellt wird.

§ 12 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Bei angenommener Dissertation und bestandener Disputation entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und Voten sowie der Leistung in der Disputation über das Gesamtprädikat der Promotion. Dabei sind die Notenstufen gemäß § 9 Abs. 1 zu verwenden. ²Das Dekanat fertigt zeitnah eine Bescheinigung über die bestandene Promotion aus, die den Hinweis enthält, dass der Dokortitel erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare geführt werden darf.
- (2) Bei endgültig nicht bestandem Promotionsstudium, abgelehnter Dissertation oder endgültig nicht bestandener Disputation ist die Promotion insgesamt nicht bestanden.
- (3) In beiden Fällen ist das Promotionsverfahren abgeschlossen, und es besteht das Recht auf Akteneinsicht.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Dissertation in der vom Dekanat genehmigten Fassung zu veröffentlichen. ²Das Dekanat entscheidet über die Erfüllung etwaiger Auflagen gemäß § 10 Abs. 4.
- (2) ¹Von jeder Dissertation sind Pflichtexemplare an die Fakultät und die Universitätsbibliothek abzuliefern. ²Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt nach amtlichem Vordruck zu versehen. ³Für die Veröffentlichung der Dissertation, insbesondere eine Veröffentlichung in elektronischer Form, sowie für die Anzahl der Pflichtexemplare gelten die vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen allgemeinen Bestimmungen.
- (3) ¹Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation abzuliefern; das Dekanat kann diese Frist auf begründeten schriftlichen Antrag verlängern. ²Bei Fristversäumnis gehen die durch das Verfahren erworbenen Rechte verloren.
- (4) ¹Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung einer von Präsidium und Dekanat unterzeichneten Urkunde vollzogen. ²Diese enthält den verliehenen akademischen Grad und das Gesamtprädikat der Promotion.

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

¹Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Ordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 15 Gemeinsame Verfahren mit anderen Hochschulen

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Verfahren mit einer oder ggf. mehreren anderen Hochschulen im In- und Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter der Beteiligung der zuständigen Fakultät und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.
- (2) Vereinbarungen, die die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit anderen Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 bis 12 abweichen.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) ¹Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats eine Ehrenpromotion durchführen. ²Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.
- (2) ¹Der Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens fünf Mitgliedern des Promotionskollegiums zu stellen und zu begründen. ²Er ist allen Mitgliedern des Promotionskollegiums zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat frühestens vier Wochen nach Antragstellung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von Präsidium und Dekanat unterzeichneten Urkunde vollzogen.
- (5) Für die Aufhebung dieser Ehrung gelten die Ehrenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und § 14 sinngemäß.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich bekanntzugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Für die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten nach dieser Promotionsordnung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. ³Personen, die erstmalig vor dem 1. Januar 2017 zur Promotion angenommen wurden, müssen den Nachweis über einen Vortrag auf einer auswärtigen wissenschaftlichen Tagung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) nicht führen. ⁴Personen, die erstmalig vor dem 1. Oktober 2023 zur Promotion angenommen wurden, müssen den Nachweis über das ordnungsgemäße Absolvieren des Promotionsstudiums (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) nicht führen, aber einen in der Regel 30minütigen wissenschaftlichen Vortrag an der Fakultät nachweisen. ⁵Ein dennoch bestandenes Promotionsstudium bestätigt das Dekanat in einem gesonderten Schreiben. ⁶Auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan können die betroffenen Personen die Sätze 3 und 4 außer Kraft setzen.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Promotionsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Promotionsstudium – Modulübersicht

Im Rahmen des Promotionsstudiums sind Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

Aus dem Bereich 1 müssen mindestens drei Module im Umfang von mindestens 15 LP erbracht werden. Dabei muss mindestens ein Modul aus den fachmethodischen Kompetenzen und ein Modul aus den themenspezifischen Vertiefungen stammen. Aus dem Bereich 2 müssen Module im Umfang von mindestens 5 LP besucht werden. Aus dem Bereich 3 müssen 2 Module im Umfang von 10 LP erbracht werden.

1. Bereich: Fachliche Kompetenzen

Fachmethodische Kompetenzen I	(5 LP, 2 LVS)
Fachmethodische Kompetenzen II	(5 LP, 2 LVS)
Themenspezifische Vertiefungen I	(5 LP, 2 LVS)
Themenspezifische Vertiefungen II	(5 LP, 2 LVS)

2. Bereich: Interdisziplinarität und Schlüsselkompetenzen

Wissenschaftliches Lehren	(5 LP, 2 LVS)
Koordination von Praxisprojekten	(5 LP, 2 LVS)
Koordination von Forschungsprojekten	(5 LP, 2 LVS)
Interdisziplinäre Forschung	(5 LP, 2 LVS)
Generic Skills	(5 LP, 2 LVS)

An Stelle der genannten Module können auch andere Module belegt werden. Diese sind vor der Belegung von der Dekanin oder dem Dekan zu genehmigen.

3. Bereich: Wissenschaftliche Kompetenzen

Fachspezifisches Doktorandenseminar	(10 LP, 2x2 LVS)
Wirtschaftswissenschaftliches Doktorandenkolloquium	(5 LP, 2 LVS)

Leibniz Universität Hannover Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften „Themenspezifische Vertiefung“				
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden vertiefen ihre Kenntnisse im Themengebiet der Promotion indem sie die behandelten Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen; lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden; lernen themenspezifische interdisziplinäre Forschungsansätze kennen; grenzen themenspezifische Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ab;	Modulumfang 5 LP 2 LVS Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> Themenspezifischer Vertiefungskurs der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder externer themenspezifischer Vertiefungskurs, z. B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes. </td> </tr> <tr> <td> Leistungsnachweis: Präsentation und Referat oder Koreferat, Diskussionsleitung, Bericht, mündliche Prüfung, fachspezifische Prüfungsformen. Alternative Leistungsnachweise können vom Fachvertreter anerkannt werden. </td> </tr> </table>	Themenspezifischer Vertiefungskurs der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder externer themenspezifischer Vertiefungskurs, z. B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes.	Leistungsnachweis: Präsentation und Referat oder Koreferat, Diskussionsleitung, Bericht, mündliche Prüfung, fachspezifische Prüfungsformen. Alternative Leistungsnachweise können vom Fachvertreter anerkannt werden.	LVS Einzel <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">2 LVS</td> </tr> </table>	2 LVS
Themenspezifischer Vertiefungskurs der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder externer themenspezifischer Vertiefungskurs, z. B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes.				
Leistungsnachweis: Präsentation und Referat oder Koreferat, Diskussionsleitung, Bericht, mündliche Prüfung, fachspezifische Prüfungsformen. Alternative Leistungsnachweise können vom Fachvertreter anerkannt werden.				
2 LVS				
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden			
Sprache Deutsch und Englisch	Maximale Studierendenzahl 20			
Modulverantwortlicher Dekanin oder Dekan				

Leibniz Universität Hannover Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften „Wissenschaftliches Lehren“				
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden stellen unter Anleitung und Aufsicht eine Lehrveranstaltung zusammen inkl. Ziele, Lernziele und Inhalte und erlangen dadurch Kenntnisse in der Planung und Organisation einer Lerneinheit; erlangen Kenntnisse über die didaktische Unterstützung einer Lehrveranstaltung; führen die Lehrveranstaltung durch; erwerben Kompetenzen in der kritischen Reflexion ihrer eigenen Lehrveranstaltung.	Modulumfang 5 LP 2 LVS Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Durchführung von Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LVS</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch den Fachvertreter</td> </tr> </table>	Durchführung von Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LVS	Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch den Fachvertreter	LVS Einzel <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">2 LVS</td> </tr> </table>	2 LVS
Durchführung von Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LVS				
Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch den Fachvertreter				
2 LVS				
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden			
Sprache Deutsch und Englisch	Maximale Studierendenzahl			
Modulverantwortlicher Dekanin oder Dekan				

Leibniz Universität Hannover Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften „Koordination von Praxisprojekten“	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden treiben den Fortschritt in einer wissensbasierten Gesellschaft voran, indem sie Projekte mit der Praxis koordinieren und das Projektmanagement durchführen. Dieses beinhaltet: Zeitplanung Ressourcenkoordination Definition von Meilensteinen Durchführung und Abstimmung von Projektmeetings Projektdokumentation und Protokollführung bei Projektsitzungen	Modulumfang 5 LP 2 LVS Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Es wird eine Dokumentation der Koordinationsaktivitäten durch die Promovenden vorgelegt. </div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div>	LVS Einzel <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> 2 LVS </div>
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Angebotshäufigkeit	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache Deutsch und Englisch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortlicher Dekanin oder Dekan	

Leibniz Universität Hannover Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften „Koordination von Forschungsprojekten“	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden können Forschungsgegenstände voneinander abgrenzen und auf Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ableiten und Forschungsprojekte koordinieren. Dabei führen sie auch das Projektmanagement durch. Dieses beinhaltet: Zeitplanung Ressourcenkoordination Definition von Meilensteinen Durchführung und Abstimmung von Projektmeetings Projektdokumentation und Protokollführung bei Projektsitzungen	Modulumfang 5 LP 2 LVS Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Es wird eine Dokumentation der Koordinationsaktivitäten durch die Promovenden vorgelegt. </div>	LVS Einzel <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> 2 LVS </div>
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Angebotshäufigkeit	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache Deutsch und Englisch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortlicher Dekanin oder Dekan	

Leibniz Universität Hannover Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften „Interdisziplinäre Forschung“				
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden erlangen einen Überblick über verschiedene interdisziplinäre Forschungsmethoden und Forschungsgebiete, die sie in ihrer eigenen Forschungstätigkeit unterstützen. Sie können die behandelten Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten lernen selbstständig, sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden	Modulumfang 5 LP 2 LVS Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Doktorandenkurse anderer Fakultäten der LUH</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme</td> </tr> </table>	Doktorandenkurse anderer Fakultäten der LUH	Leistungsnachweis: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	LVS Einzel <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 LVS</td> </tr> </table>	2 LVS
Doktorandenkurse anderer Fakultäten der LUH				
Leistungsnachweis: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme				
2 LVS				
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage	Dauer			
Sprache Deutsch und Englisch	Maximale Studierendenzahl 35			
Modulverantwortlicher Dekanin oder Dekan				

Leibniz Universität Hannover Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften „Generic Skills“					
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden vertiefen ihre Kenntnisse, in kontroversen Diskussionen eigene Positionen zu vertreten und Forschungsergebnisse anderer kritisch zu reflektieren; erlernen Techniken zur Präsentation von Forschungsergebnissen; erlernen Techniken des wissenschaftlichen Schreibens; erlernen Techniken zur Organisation und Selbstkompetenz.	Modulumfang 5 LP 2 LVS Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122				
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;"> Teilnahme an einem wissenschaftlichen Forschungskolloquium oder Teilnahme an einem Kurs zu Generic Skills für Promovierende </td> <td style="width: 30%; text-align: center;"> 2 LVS </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Leistungsnachweis: Teilnahmenachweis Alternative Leistungsnachweise können vom Fachvertreter anerkannt werden. </td> </tr> </table>	Teilnahme an einem wissenschaftlichen Forschungskolloquium oder Teilnahme an einem Kurs zu Generic Skills für Promovierende	2 LVS	Leistungsnachweis: Teilnahmenachweis Alternative Leistungsnachweise können vom Fachvertreter anerkannt werden.		
Teilnahme an einem wissenschaftlichen Forschungskolloquium oder Teilnahme an einem Kurs zu Generic Skills für Promovierende	2 LVS				
Leistungsnachweis: Teilnahmenachweis Alternative Leistungsnachweise können vom Fachvertreter anerkannt werden.					
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine				
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät				
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden				
Sprache Deutsch und Englisch	Maximale Studierendenzahl				
Modulverantwortlicher Dekanin oder Dekan					

Leibniz Universität Hannover Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften „Fachspezifisches Doktorandenseminar“					
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden setzen sich mit dem Forschungsvorhaben auseinander, stellen die Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie und das Untersuchungsdesign fachgerecht dar; berichten über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema und präsentieren ihre Ergebnisse systematisch; erlangen vertiefende Kenntnisse in fachspezifische Wissensgebiete und aktuelle Forschungsrichtungen; können die angebotenen Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen.	Modulumfang 10 LP 4 LVS Workload in h: 300 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 244				
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;"> Doktorandenseminar Doktorandenseminar </td> <td style="width: 40%;"> 2 LVS 2 LVS </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Leistungsnachweis: Eigener Vortrag im Doktorandenseminar und aktive Diskussionsteilnahme </td> </tr> </table>	Doktorandenseminar Doktorandenseminar	2 LVS 2 LVS	Leistungsnachweis: Eigener Vortrag im Doktorandenseminar und aktive Diskussionsteilnahme		LVS Einzel
Doktorandenseminar Doktorandenseminar	2 LVS 2 LVS				
Leistungsnachweis: Eigener Vortrag im Doktorandenseminar und aktive Diskussionsteilnahme					
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine				
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät				
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden				
Sprache Deutsch und Englisch	Maximale Studierendenzahl 35				
Modulverantwortlicher Dekanin oder Dekan					
Leibniz Universität Hannover Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften „Wirtschaftswissenschaftliches Doktorandenkolloquium“					
Lernziele und Kompetenzen	Modulumfang				

<p>Die Promovenden setzen sich mit ihren Forschungsvorhaben auseinander und demonstrieren die Fähigkeit zur Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie und der fachgerechten Darstellung des Untersuchungsgegenstandes; berichten über den Zwischenstand der Arbeiten an ihrem Promotionsprojekt und präsentieren ihre Ergebnisse systematisch; können im Diskurs ihr eigenes sowie andere Forschungsvorhaben kritisch bewerten und die weitere Forschungsperspektive entwickeln; treiben den Fortschritt in einer wissensbasierten Gesellschaft voran.</p>		<p>5 LP 2 LVS</p> <p>Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122</p>			
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Doktorandenkolloquium</td> <td rowspan="2" style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: middle;">2 LVS</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Vortrag und aktive Diskussionsteilnahme</td> </tr> </table>		Doktorandenkolloquium	2 LVS	Leistungsnachweis: Vortrag und aktive Diskussionsteilnahme	LVS Einzel
Doktorandenkolloquium	2 LVS				
Leistungsnachweis: Vortrag und aktive Diskussionsteilnahme					
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Pflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Keine</p>				
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit</p> <p>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</p>				
<p>Angebotshäufigkeit</p> <p>Semesterlage</p> <p>Jedes Semester</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden</p>				
<p>Sprache</p> <p>Deutsch und Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>35</p>				
<p>Modulverantwortlicher</p> <p>Dekanin oder Dekan</p>					

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

		1	2	3	4	5	6
Methoden I	5	5					
Methoden II /Vertiefer II	5			5			
Vertiefer I	5		5				
Schlüsselkompetenzen	5				5		
Doktorandenseminar	5					5	
Doktorandenkolloquium	5						5
	30	5	5	5	5	5	5

Anlage 4:

Derzeit keine Angabe.